

Stand 21. März 2012

ENTWURF

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Oberste Finanzbehörden
der Länder**

HAUSAN- Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
SCHRIFT

BEARBEITET
VON
REFE-
RAT/PROJEKT

TEL +49 (0) 30 18 682- (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-

E-MAIL IVD3@bmf.bund.de

DATUM

- Verteiler U 1 -

- E-Mail-Verteiler U 2 -

BETREFF **Umsatzsteuer;
Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG); Änderungen der §§ 17a, 17b und 17c UStDV durch die Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen**

BEZUG **BMF-Schreiben vom ...
- IV D 3 - S 7141/11/10003 (2012/0095520)**

ANLAGEN **4**

GZ **IV D 3 - S 7141/11/10003-02**

DOK

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Durch die „Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“ vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2416) wurden u.a. die §§ 17a, 17b und 17c UStDV mit Wirkung vom 1. Januar 2012 geändert. Mit diesen Änderungen wurden die Beleg- und Buchnachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen mit Wirkung vom 1. Januar 2012 neu geregelt.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung der Neuregelungen werden die Abschnitte 6a.1 bis 6a.7 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1. Oktober 2010, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom xx. xx. 2012 - IV D x - S 7xxx/xx/xxxxx (2012/0xxxxxx) - geändert worden ist, wie folgt geändert¹:

¹ Ergänzungen sind fett gedruckt; die Streichungen werden in der endgültigen Fassung des BMF-Schreibens nicht mehr kenntlich sein.

I. Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

1. Abschnitt 6a.1 Abs. 12 Satz 4 wird gestrichen.

2. Abschnitt 6a.2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

²Nach § 17a Abs. 1 UStDV **hat** der Unternehmer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen durch Belege nachzuweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat; dies muss sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben (sog. Belegnachweis).

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Sind die Voraussetzungen für eine innergemeinschaftliche Lieferung nach § 6a Abs. 1 und 2 UStG erfüllt, liegen die nach § 17a Abs. 2 Satz 1 UStDV geforderten Unterlagen und Angaben beim liefernden Unternehmer vor (vgl. Abschnitte 6a.3, 6a.5 und 6a.6) und kann der Buchnachweis durch den Unternehmer entsprechend § 17c UStDV (vgl. Abschnitt 6a.7) geführt werden, ist die Steuerbefreiung zu gewähren; Abschnitt 6a.3 Abs. 6c Satz 3 bleibt unberührt.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) ¹Für die Anforderungen an den Beleg- und Buchnachweis enthalten die §§ 17a bis 17c UStDV Mussvorschriften. ²Die Erbringung des Beleg- und Buchnachweises ist keine materiell-rechtliche Voraussetzung der Steuerbefreiung. ³Kann der Unternehmer den Nachweis (insbesondere den Nachweis über das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet) mit anderen Mitteln, als die §§ 17a bis 17c UStDV es vorschreiben, führen, steht ihm die Steuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Lieferung ebenfalls zu (vgl. dazu im Einzelnen Abschnitt 6a.3 Absatz 6c). ⁴Die Regelungen der §§ 17a bis 17c UStDV sollen somit in erster Linie eine rechtssichere Nachweisführung zum Vorliegen der Voraussetzungen der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen ermöglichen.“

d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „der UStDV“ durch die Worte „**des UStG**“ ersetzt.

e) In Absatz 7 wird vor dem Wort „USt-IdNr.“ das Wort „**ausländische**“ eingefügt.

f) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) ¹Für die Form, den Inhalt und den Umfang des beleg- und buchmäßigen Nachweises stellt die UStDV Mussvorschriften auf. ²Erfüllt der Unternehmer diese Vorschriften, ist der beleg- und buchmäßige Nachweis als erfüllt anzuerkennen. ³Das Fehlen einer der in den Vorschriften der §§ 17a ff. UStDV aufgeführten Voraussetzungen führt **grundsätzlich zur Versagung der Steuerbefreiung. ⁴**In den Fällen des Abschnitts 6a.3 Abs. 6d bis 6h kann** der jeweils bezeichnete Nachweis auch durch andere **Mittel** erbracht werden. ⁵**Auch in diesen Fällen können die** Nachweise **nur dann** anerkannt werden, wenn**

1. sich aus der Gesamtheit der Belege die innergemeinschaftliche Lieferung eindeutig und leicht nachprüfbar ergibt (§ 17a Abs. 1 Satz 2 UStDV) und

2. die buchmäßig nachzuweisenden Voraussetzungen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sind (§ 17c Abs. 1 **Satz 2** UStDV).

⁶Abschnitt 6a.2 Abs. 5a und Abschnitt 6a.8 bleiben unberührt.“

3. Abschnitt 6a.3 wird wie folgt gefasst:

„6a.3. Belegnachweis in Beförderungsfällen und in Versendungsfällen

Allgemeines

(1) Nach § 17a Abs. 2 **Satz 1** UStDV **hat der Unternehmer** in den Fällen, in denen er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet, den Nachweis hierüber wie folgt **zu** führen:

1. durch das Doppel der Rechnung (§§ 14, 14a UStG) **und**
2. ¹durch eine **Bestätigung des Abnehmers gegenüber dem Unternehmer oder dem mit der Beförderung beauftragten selbständigen Dritten, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (Gelangensbestätigung)**. ²Diese Bestätigung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) **den Namen und die Anschrift des Abnehmers,**
 - b) **die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG,**
 - c) **im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer den Ort und Tag des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den Ort und Tag des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet,**
 - d) **das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie**
 - e) **die Unterschrift des Abnehmers.**

³Die Gelangensbestätigung kann in jeder die erforderlichen Angaben enthaltenden Form erbracht werden. ⁴Sie muss sich nicht zwingend aus einem einzigen Beleg ergeben, sondern kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben. ⁵Zur Form der Gelangensbestätigung vgl. im Einzelnen nachfolgend Absatz 5.

(2) ¹Der Unternehmer kann den nach § 17a UStDV erforderlichen Belegnachweis ggf. bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht nachholen. ²Das gilt auch für die **Gelangensbestätigung** nach § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV.

(3) ¹**Die Begriffe „Ort des Erhalts des Gegenstands“ bzw. „Ort des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet“** in § 17a Abs. 2 Nr. 2 **Buchstabe c** UStDV sind dahingehend zu verstehen, dass aus den Belegen der jeweilige EU-Mitgliedstaat, in den der gelieferte Gegenstand **im Rahmen der innergemeinschaftlichen Lieferung gelangt**, und der dort belegene Bestimmungsort des Liefergegenstands (z. B. Stadt, Gemeinde) hervorgehen.

(4) ¹Entspricht der **Ort des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet bzw. der Ort des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet** nicht den Angaben des Abnehmers, ist dies nicht zu beanstanden, wenn es sich bei dem tatsächlichen Ort um einen Ort im übrigen Gemeinschaftsgebiet handelt. ²Zweifel über das Gelangen des Gegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet gehen zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Gelangensbestätigung

(5) ¹Die **Gelangensbestätigung** (§ 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV) **muss** den Namen, die Anschrift sowie die Unterschrift des **Abnehmers** enthalten. ²**Anstelle der Unterschrift des Ab-**

nehmers kann ein zur Vertretung des Abnehmers Berechtigter den Erhalt des Liefergegenstands bestätigen (z.B. ein Arbeitnehmer, der den Liefergegenstand entgegennimmt).³ Sofern an der Vertretungsberechtigung im konkreten Einzelfall Zweifel bestehen, ist der Nachweis der Vertretungsberechtigung zu führen.⁴ Dieser kann sich aus anderen Unterlagen, die dem liefernden Unternehmer vorliegen, ergeben (z.B. aus dem Lieferauftrag bzw. Bestellvorgang).⁵ Außerdem muss sich aus der Gelangensbestätigung ergeben, zu welchem Datum und an welchem Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet der Abnehmer den Liefergegenstand erhalten hat bzw. (wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert) zu welchem Datum und an welchem Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet die Beförderung des Liefergegenstandes geendet hat.

(6) ¹Die Gelangensbestätigung muss in Verbindung mit dem Doppel der Rechnung einen Zusammenhang zu der Lieferung, auf die sich die Bestätigung bezieht, erkennen lassen.² Es ist aber nicht erforderlich, die Gelangensbestätigung für jeden einzelnen Liefergegenstand auszustellen.³ Bei Lieferungen, die mehrere Gegenstände umfassen, oder bei Rechnungen, in denen einem Abnehmer gegenüber über mehrere Lieferungen abgerechnet wird, ist es regelmäßig ausreichend, wenn sich die Gelangensbestätigung auf die jeweilige Lieferung bzw. auf die Sammelrechnung bezieht.⁴ Die Gelangensbestätigung kann daher auch als Sammelbestätigung ausgestellt werden.⁵ Es wird auch nicht beanstandet, wenn in der Gelangensbestätigung mehrere Umsätze (z.B. für Lieferungen eines Monats oder maximal eines Quartals) zusammengefasst werden.

(6a) ¹Die Gelangensbestätigung kann in jeder die erforderlichen Angaben enthaltenden Form erbracht werden. Eine dem Muster der Anlagen 1 bis 3 entsprechende, vollständig und richtig ausgefüllte Gelangensbestätigung ist als Beleg im Sinne des § 17a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 UStDV anzuerkennen.³ Die Gelangensbestätigung kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben.⁴ Die Bestätigung muss sich also nicht zwingend aus einem einzigen Beleg ergeben.⁵ Sie kann z. B. auch aus einer Kombination der Rechnung und/oder des Lieferscheins mit einer entsprechenden Bestätigung über den Erhalt des Liefergegenstands bestehen.⁶ Eine sich aus einem einzigen Dokument ergebende Gelangensbestätigung kann auch in englischer oder französischer Sprache nach dem Muster der Anlagen 2 bzw. 3 ausgefertigt sein.⁷ Die Gelangensbestätigung bzw. die die Gelangensbestätigung bildenden Dokumente können auf elektronischem Weg, z.B. per E-Mail, ggf. mit PDF- oder Textdateianhang, per Computer-Telefax oder Fax-Server, per Web-Download oder im Wege des Datenträgeraustauschs (EDI) übermittelt werden.⁸ Auch ist es ausreichend, wenn der Abnehmer (oder ein von ihm beauftragter unselbständiger Dritter, z.B. ein Arbeitnehmer) elektronisch vom Lieferer beigestellte Angaben bestätigt (z.B.: Bestätigung des Erhalts des Liefergegenstands am Bestimmungsort durch Bestätigung der vom Lieferer per E-Mail übersandten entsprechenden Daten per Mausclick oder Antwort-E-Mail).⁹ Der auf elektronischem Wege erfolgte Erhalt der Bestätigung des Abnehmers muss erkennen lassen, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers begonnen hat.¹⁰ In den Fällen der Sätze 7 bis 9 ist die Unterschrift auf der Gelangensbestätigung nicht erforderlich.¹¹ Die Vorschriften der Abgabenordnung (insbesondere §§ 146, 147, 200 AO), die „Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme – GoBS“ (Anlage zum BMF-Schreiben vom 7. 11. 1995, BStBl I S. 738) sowie die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GDPdU) bleiben unberührt.¹² Kommt der Unternehmer seinen Pflichten zur Aufbewahrung der hinsichtlich der Gelangensbestätigung elektronisch erhaltenen Unterlagen in der nach den vorgenannten Grundsätzen vorgesehenen Form nicht nach, bleibt der Anspruch auf die Steuerbefreiung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen gleichwohl erhalten.

(6b) ¹In den Fällen der Versendung des Gegenstands der innergemeinschaftlichen Lieferung durch den Unternehmer oder durch den Abnehmer können die für die Gelangensbestätigung erforderlichen Angaben auch gegenüber dem mit der Beförderung des Liefergegenstands beauftragten selbständigen Dritten gemacht werden (z. B. auf einem Versendungsbeleg oder der Bescheinigung des beauftragten Spediteurs).² Die Gelangensbestätigung gegenüber dem Dritten muss somit in diesen Fällen nicht in den Unterlagen des liefernden Unternehmers vorhanden sein; sie muss jedoch auf Verlangen der Finanzbehörde (z. B. im Rahmen einer Außenprüfung) zeitnah zur Verfügung gestellt werden können.³ In diesen Fällen muss der liefernde Unternehmer eine schriftliche oder mittels E-Mail übermittelte Bescheinigung des mit der Beförderung beauftragten selbständigen Dritten besitzen, dass dieser über einen entsprechenden Beleg verfügt.⁴ Der liefernde Unternehmer trägt die Beweislast und steht für etwaiges pflichtwidriges Ver-

halten des beauftragten selbständigen Dritten ein. ⁵Eine dem Muster der Anlage 4 entsprechende, vollständig und richtig ausgefüllte und unterzeichnete Bescheinigung ist als Beleg im Sinne des § 17a Abs. 2 Nr. 2 Sätze 3 und 4 UStDV anzuerkennen.

(6c) Liegen dem liefernden Unternehmer die Gelangensbestätigung des Abnehmers oder die die Gelangensbestätigung bildenden oder diese ersetzenden Dokumente nicht vor, kann die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen unter den weiteren Voraussetzungen des § 6a Absatz 1 UStG gewährt werden, wenn auf Grund der objektiven Beweislage feststeht, dass der Liefergegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist; der Nachweis kann mit allen zulässigen Belegen und Beweismitteln geführt werden, aus denen sich das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet an den umsatzsteuerrechtlichen Abnehmer in der Gesamtschau nachvollziehbar und glaubhaft ergibt. ²Einer Versicherung des Abnehmers, den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern zu wollen oder einem Nachweis über die Bezahlung der Lieferung kann in diesem Zusammenhang allenfalls Indizwirkung zukommen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Nachweisführung dazu dient, die Identität des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung zu verschleiern, um diesem im Bestimmungsmitgliedstaat eine Mehrwertsteuerhinterziehung zu ermöglichen (vgl. Abschnitt 6a.2. Abs. 3 Satz 7).

Vereinfachungen

(6d) ¹In den Fällen der Versendung des Gegenstands der innergemeinschaftlichen Lieferung durch den Unternehmer oder durch den Abnehmer und in den Fällen, in denen nicht der Abnehmer, sondern, z.B. in den Fällen eines Reihengeschäfts, ein Dritter den Liefergegenstand im Bestimmungsmitgliedstaat körperlich entgegen genommen hat, ist es aus Vereinfachungsgründen – unbeachtlich der Regelungen nach Absatz 6b – für die Gelangensbestätigung ausreichend, wenn der Unternehmer über einen Versendungsbeleg verfügt, aus dem sich die Angaben nach § 17a Abs. 2 Buchstaben a bis c UStDV ergeben sowie, dass und zu welchem Datum der Erhalt des Liefergegenstandes durch den tatsächlichen Empfänger bestätigt wurde. ²Ein solcher Beleg kann z.B. ein CMR-Frachtbrief sein, der alle erforderlichen Angaben (einschließlich ausgefülltem Feld 24) enthält.

(6e) ¹In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer einen selbständigen Unternehmer, der Kurierdienstleistungen erbringt, mit der Beförderung des Gegenstands beauftragt, ist es aus Vereinfachungsgründen ausreichend, wenn der Unternehmer über

- eine schriftliche Auftragserteilung, die inhaltlich die Angaben entsprechend Abschnitt 6.9 Abs. 6 enthält,
- ein von dem selbständigen Unternehmer, der Kurierdienstleistungen erbringt, ausgestelltes Protokoll (in elektronischer Form oder als Papierausdruck, z.B. ein sog. tracking and tracing-Protokoll über den Sendungsverlauf) über die Annahme bzw. Ablieferung des Liefergegenstands beim Abnehmer, und
- einen Nachweis über die Bezahlung der Lieferung

verfügt; zum Begriff der Kurierdienste vgl. Abschnitt 6.9 Abs. 6. ²Absatz 6f Satz 2 gilt sinngemäß.

(6f) ¹In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer einen selbständigen Unternehmer, der in § 4 Nr. 11b UStG genannte Postdienstleistungen erbringt (ungeachtet dessen, ob diese Postdienstleistungen steuerfrei sind oder nicht), mit der Beförderung des Gegenstands beauftragt, ist es aus Vereinfachungsgründen ausreichend, wenn der Unternehmer über einen Einlieferungsschein für im Postverkehr beförderte Sendungen (oder ein Doppelstück oder Kopie) verfügt, der inhaltlich neben dem Namen und der Anschrift des Absenders die Angaben entsprechend § 17a Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und b UStDV enthält. ²Aus den vom Unternehmer geführten Aufzeichnungen im Sinne des § 22 UStG und aus den vorliegenden Unterlagen über den jeweiligen Geschäftsvorfall (z.B. Auftragserteilung, Lieferschein, Rechnung, Zahlung) muss sich ein Zusammenhang der Angaben auf dem Einlieferungsschein mit der jeweils ausgeführten Lieferung erkennen lassen.

(6g) ¹In Fällen der innergemeinschaftlichen Lieferung von Fahrzeugen, die durch den Abnehmer befördert werden und für die eine Zulassung für den Straßenverkehr erforderlich ist, sind die Angaben nach § 17a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c bis e UStDV entbehrlich, wenn der Nachweis über die Zulassung des Fahrzeugs für den Straßenverkehr im Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung des Fahrzeugs erbracht wird. ²Dieser Zulas-

sungsnachweis muss amtlich beglaubigt sein und die Fahrzeug-Identifikationsnummer enthalten.

(6h) In Fällen der innergemeinschaftlichen Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die unter Einsatz des so genannten EMCS-Systems (Excise Movement and Control System – System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren) befördert werden, kann der Belegnachweis aus Vereinfachungsgründen durch die EMCS-Erledigungsnachricht der zuständigen Zollbehörde geführt werden.

Zweifel an der Existenz der Abholberechtigung oder des Abnehmers

(7) ¹Die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zum Nachweis der Abholberechtigung zählt nicht zu den Erfordernissen für einen im Sinne von § 17a Abs. 1 und 2 UStDV ordnungsgemäßen Belegnachweis. ²Die Finanzverwaltung hat jedoch stets die Möglichkeit, beim Vorliegen konkreter Zweifel im Einzelfall diesen Nachweis zu überprüfen. ³Somit kann der Unternehmer in Zweifelsfällen ggf. zur Vorlage einer Vollmacht, die den Beauftragten berechtigt hat, den Liefergegenstand abzuholen, sowie zur Vorlage der Legitimation des Ausstellers der Vollmacht aufgefordert werden.

(8) Bestehen auf Grund von Ermittlungen der ausländischen Steuerverwaltung Zweifel an der tatsächlichen Existenz des vorgeblichen Abnehmers, können vom Unternehmer nachträglich vorgelegte Belege und Bestätigungen nur dann anerkannt werden, wenn die Existenz des Abnehmers im Zeitpunkt der nachträglichen Ausstellung dieser Unterlagen nachgewiesen werden kann und auch dessen Unternehmereigenschaft zum Zeitpunkt der Lieferung feststeht.“

4. Abschnitt 6a.4 wird gestrichen:

5. Abschnitt 6a.5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹In Bearbeitungs- oder Verarbeitungsfällen im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Lieferungen **hat** der liefernde Unternehmer den Belegnachweis durch Belege nach § 17a UStDV **zu** führen, die zusätzlich die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UStDV bezeichneten Angaben enthalten (§ 17b Satz 2 UStDV).“

6. In Abschnitt 6a.6 Satz 1 wird die Angabe „§ 17a Abs. 2 bis 4 UStDV“ durch die Angabe „§ 17a Abs. 2 **und 3** UStDV“ ersetzt.

7. Abschnitt 6a.7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Zur Führung des Buchnachweises muss der liefernde Unternehmer die **ausländische** USt-IdNr. des Abnehmers aufzeichnen (§ 17c Abs. 1 UStDV). ²Darüber hinaus **muss** er den Namen und die Anschrift des Abnehmers aufzeichnen (§ 17c Abs. 2 Nr. 1 UStDV). ³Zu den erforderlichen Voraussetzungen der Steuerbefreiung gehört auch die Unternehmereigenschaft des Abnehmers. ⁴Diese muss der liefernde Unternehmer nachweisen (§ 17c Abs. 1 UStDV in Verbindung mit § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a UStG). ⁵Die Aufzeichnung der **ausländischen** USt-IdNr. allein reicht hierfür nicht aus, weil sich aus ihr nicht ergibt, wer der tatsächliche Leistungsempfänger ist. ⁶Die Beteiligten eines Leistungsaustausches – und somit auch der Abnehmer – ergeben sich regelmäßig aus den zivilrechtlichen Vereinbarungen. ⁷Handelt jemand im fremden Namen, kommt es darauf an, ob er hierzu Vertretungsmacht hat. ⁸Der Unternehmer muss daher die Identität des Abnehmers (bzw. dessen Vertretungsberechtigten), z.B. durch Vorlage des Kaufvertrags, nachweisen. ⁹Handelt ein Dritter im Namen des Abnehmers, muss der Unternehmer auch die Vollmacht des Vertretungsberechtigten nachweisen, weil beim Handeln im fremden Namen die Wirksamkeit der Vertretung davon abhängt, ob der Vertretungsberechtigte Vertretungsmacht hat.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „USt-IdNr.“ das Wort „**ausländische**“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird vor dem Wort „USt-IdNr.“ das Wort „**ausländische**“ eingefügt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) ¹Der Inhalt und der Umfang des buchmäßigen Nachweises sind in Form von **Mussvorschriften** geregelt (§ 17c Abs. 2 bis 4 UStDV). ²Der Unternehmer kann den Nachweis **aber** auch in anderer Weise führen. ³Er muss jedoch in jedem Fall die Grundsätze des § 17c Abs. 1 UStDV beachten.“
- e) In Absatz 7 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte „der UStDV“ durch die Worte „**des UStG**“ ersetzt.
- f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„**²Die Aufzeichnung der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei der Lieferung eines Fahrzeugs im Sinne von § 1b Abs. 2 UStG nach § 17c Abs. 2 Nr. 4 UStDV ist unerlässlich.**“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

II. Anwendungsregelung

Die Abschnitte I und II sind auf nach dem 31. Dezember 2011 ausgeführte Umsätze anzuwenden. Das BMF-Schreiben vom 17. Januar 2000 – IV D 2 – S 7134 – 2/00 – (BStBl I S. 179) ist auf nach dem 31. Dezember 2011 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen nicht mehr anzuwenden. Auf die für Umsätze bis 30. März 2012 bzw. bis 30. Juni 2012 geltenden Nichtbeanstandungsregelungen der BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2011 – IV D 3 – S 7141/11/10003 (2011/0995084), BStBl I S. 1287, und vom 6. Februar 2012 – IV D 3 – S 7141/11/10003 (2012/0083517), BStBl I S. 211, wird hingewiesen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer - Umsatzsteuer-Anwendungserlass zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in
einen anderen EU-Mitgliedstaat (Gelangensbestätigung)

(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. E-Mail-Adresse)

Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass ich folgenden Gegenstand/dass folgender Gegenstand einer innergemeinschaftlichen Lieferung

(Menge des Gegenstands der Lieferung)

(handelsübliche Bezeichnung, bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

am

(Datum des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet hat oder wenn der Abnehmer den Liefergegenstand versendet hat)

(Datum des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert hat)

in / nach¹⁾

(Mitgliedstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist)
erhalten habe / gelangt ist¹⁾.

(Datum der Ausstellung der Bestätigung)

(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des Unterzeichnenden in Druckschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2 – zu Abschnitt 6a.3

Certification of the entry of the object of an intra-Community supply into another
EU Member State (Entry Certificate)

(Name and address of the customer of the intra-Community supply, if applicable, E-Mail-address)

I as the customer hereby certify my receipt/the entry¹⁾ of the following object of an intra-Community supply

(Quantity of the object of the supply)

(Standard commercial description – in the case of vehicles, including vehicle identification number)

on

(Date the object of the supply was received in the Member State of entry if the supplying trader transported or dispatched the object of the supply or if the customer dispatched the object of the supply)

(Date the transportation ended if the customer transported the object of the supply himself or herself)

in/at¹⁾

(Member State and place of entry as part of the transport or dispatch of the object)

(Date of issue of the certificate)

(Signature of the customer or of the authorised representative as well as the signatory's name in capitals)

1) Delete as appropriate.

Anlage 3 – zu Abschnitt 6a.3

Attestation de la réception d'un bien ayant fait l'objet d'une livraison intracommunautaire
dans un autre Etat membre de l'UE (attestation de réception)

(nom et adresse du destinataire de la livraison intracommunautaire, éventuellement adresse électronique)

J'atteste par les présentes en qualité de destinataire que j'ai reçu¹⁾ le bien suivant / que le bien
suivant ayant fait l'objet d'une livraison intracommunautaire est parvenu¹⁾

(quantité du bien ayant fait l'objet de la livraison)

(appellation commerciale ; pour les véhicules : en plus : numéro d'identification du véhicule)

le

(date de la réception du bien objet de la livraison dans l'Etat membre dans lequel il est parvenu, lorsque l'entreprise qui a
effectué la livraison a transporté ou expédié le bien objet de la livraison ou lorsque le destinataire a expédié le bien objet de la
livraison)

(date de la fin du transport lorsque le destinataire a lui-même transporté le bien objet de la livraison)

à¹⁾

(Etat membre et lieu où le bien objet de la livraison est parvenu dans le cadre d'un transport ou d'une expédition)

(date d'établissement de l'attestation)

(signature du destinataire ou de son représentant et nom du soussigné en majuscules d'imprimerie)

(1) Rayer la mention inutile.

Name/Firma und Anschrift des Spediteurs oder Frachtführers (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

(Ort)

(Datum)

Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke

**bei der Versendung/Beförderung von Gegenständen durch einen Spediteur oder Frachtführer
in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 17a Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStDV)**

An
Firma/Herrn/Frau

(als liefernder Unternehmer) ¹⁾

(als Abnehmer der Lieferung) ¹⁾

(Name)

(Straße)

in _____
(PLZ, Sitz/Wohnort)

Ich bestätige hiermit, dass mir am _____

von Ihnen/von der Firma/von Herrn/von Frau ²⁾ _____

in _____

(Straße)

(PLZ, Sitz/Wohnort)

die folgenden Gegenstände übergeben/übersandt²⁾ worden sind:

Packstücke			Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände (bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)
Zahl	Verpackungsart	Zeichen und Nummern	

Ich habe die Gegenstände

am _____
(Datum des Erhalts der Gegenstände durch den Empfänger)

nach _____
(EU-Mitgliedstaat und Ort)

an _____
(Name und Anschrift des Empfängers der versendeten oder beförderten Gegenstände, wenn der Adressat dieser Bestätigung/Bescheinigung nicht der liefernde
Unternehmer oder der Abnehmer ist)

versendet/befördert²⁾.

Der Auftrag ist mir von _____

in _____

(Straße)

(PLZ, Sitz/Wohnort)

erteilt worden. Ich versichere, über ein Doppel dieser Bestätigung/Bescheinigung und über eine schriftliche Bestätigung über den Erhalt der Gegenstände durch den Abnehmer der Lieferung zu verfügen, die im Gemeinschaftsgebiet nachgeprüft werden können.

1) Zutreffendes bitte ankreuzen
2) Nichtzutreffendes bitte streichen

(Unterschrift)